

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 5

FREITAG, DEN 16. JANUAR

2015

Inhalt:

Seite	Seite
Richtlinien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit, zur Teilzeitberufsausbildung sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung 117	Einleitung eines Enteignungsverfahrens 120
Abschlussprüfung I/2015 für Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter – Berichtigung – 119	Entwidmung der öffentlichen Wegefläche Michelsenweg 121
Einleitung eines Enteignungsverfahrens 119	Zweite Änderung der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) 121
Einleitung eines Enteignungsverfahrens 120	Siebzehnte Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – 122

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit, zur Teilzeitberufsausbildung sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. November 2014 erlässt das Personalamt als zuständige Stelle nach § 73 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), folgende Richtlinien:

1. Grundsätze

1.1 Richtlinie (allgemeines)

1.1.1 Diese Richtlinie der zuständigen Stelle nach § 73 BBiG soll die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über:

- die Abkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BBiG,
- die Teilzeitberufsausbildung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 BBiG,
- die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Absatz 1 BBiG in Verbindung mit § 21 Absatz 2 BBiG,
- die Verlängerung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Absatz 2 BBiG

konkretisieren.

1.1.2 Die Richtlinie enthält Maßstäbe für die Entscheidungen der zuständigen Stelle nach § 73 BBiG. Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern.

1.1.3 § 21 Absatz 3 BBiG wird von diesen Richtlinien nicht geregelt.

1.2 Mindestausbildungsdauer

Die Ausbildungsvertragsdauer soll in der Regel folgende Mindestzeiten, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung, nicht unterschreiten:

Regelausbildungszeit	Mindestzeit der Ausbildung
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

2. Abkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 BBiG

2.1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

2.1.1 Auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und der/des Auszubildenden hat die zuständige Stelle nach § 73 BBiG die Ausbildungszeit gemäß § 8 Absatz 1 BBiG zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

2.1.2 Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch noch innerhalb der Probezeit, erfolgen.

2.1.3 Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Ausbildender und Auszubildende/r) schriftlich bei der zuständigen Stelle gemäß § 73 BBiG gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2.1.4 Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen.

- 2.2 **Abkürzungsgründe bei Vertragsabschluss gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 BBiG (Vorleistung)**
 Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:
- 2.2.1 Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss bis zu sechs Monate.
- 2.2.2 Nachweis der Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife oder abgeschlossene Berufsausbildung bis zu 12 Monate.
- 2.2.3 Im Einzelfall kann die Ausbildungszeit auch wegen eines Lebensalters von mehr als 21 Jahren um bis zu 12 Monate verkürzt werden.
- 2.2.4 Darüber hinaus kann bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld diese angemessen berücksichtigt werden.
- 2.2.5 Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise für eine Kürzung berücksichtigt werden.
- 2.2.6 Soweit festgestellt wird, dass nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres bei einem Berufswechsel die Grundausbildung des Erstberufes im Wesentlichen identisch ist mit der Grundausbildung des neuen Ausbildungsberufes, so kann diese in vollem Umfang (12 Monate) berücksichtigt werden.
- 2.3 **Abkürzungsgründe während der Berufsausbildung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 BBiG (Leistung in der Ausbildung)**
- 2.3.1 Die Kürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn Verkürzungsgründe nach 2.2 vorliegen, das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann und die Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.
- 2.3.2 Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung behandelt werden (siehe 3.).
- 2.4 **Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe**
 Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe 4.) ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer gemäß § 45 Absatz 1 BBiG möglich, wenn dadurch die unter 1.2 vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird.
- 2.5 **Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 BBiG (Teilzeitberufsausbildung)**
- 2.5.1 Bei berechtigtem Interesse ist auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und der Ausbildenden die Ausbildungszeit auch in Form einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der Arbeitszeit zu kürzen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Ein berechtigtes Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn die/der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.
- 2.5.2 Das berechnete Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege mit Antragstellung nachzuweisen.
- 2.5.3 Da das Berufsbildungsgesetz für die Abkürzung der Ausbildungszeit keine anteilige Untergrenze festlegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Auszubildenden auch bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden können und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden können.
- 2.5.4 Die Vorgabe der wöchentlichen Mindestausbildungszeit von 25 Stunden in der praktischen Ausbildung soll nicht unterschritten werden. Die Ausbildungszeit in der Berufsschule bleibt von der Verkürzung unberührt.
- 2.5.5 Die Teilzeitberufsausbildung führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer.
- 2.5.6 Im Einzelfall kann eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit aber mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer verbunden werden (§ 8 Absatz 2 BBiG, siehe unter 4.), wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Davon ist auszugehen, wenn die wöchentliche Ausbildungszeit inklusive Berufsschulzeit weniger als 75 % beträgt.
- 2.5.7 Die Entscheidung über die Verlängerung kann bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen auch später getroffen werden.
- 2.5.8 Die Vergütung wird prozentual entsprechend der Teilzeit reduziert.
- 2.5.9 Bei einer gleichbleibenden Anzahl von Arbeitstagen (tägliche Teilzeitausbildung) besteht der gleiche Urlaubsanspruch. Dieser verringert sich nur bei einer wöchentlichen Teilzeitausbildung.
3. **Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Absatz 1 BBiG in Verbindung mit § 21 Absatz 2 BBiG**
- 3.1 **Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung**
- 3.1.1 Die/der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden, der Berufsschule und, soweit erforderlich, des gesetzlichen Vertreters vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).
- 3.1.2 Der Antrag ist mindestens zehn Monate vor Ablauf der Ausbildungszeit schriftlich bei der zuständigen Stelle nach § 73 BBiG zu stellen.
- 3.1.3 Dem Antrag sind die nach der geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.
- 3.2 **Zulassungsvoraussetzungen**
- 3.2.1 Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn die/der Auszubildende sowohl im Praxiseinsatz bei dem Ausbildenden als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen nachweist.
- 3.2.2 Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Gesamtnotendurchschnitt besser als 2,49 enthält und die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,49 bewertet werden. Außerdem darf keines der Prüfungsfächer mit ausreichend bewertet worden sein.
- 3.2.3 Neben dem Zeugnis der Berufsschule sind für den Nachweis des Leistungszeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung des Ausbildenden und die Vorlage der Zwischenprüfungsbescheinigung erforderlich.

Die ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweise sind vorzulegen oder das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises vom Auszubildenden und von der/dem Auszubildenden schriftlich zu bestätigen.

3.3 Zulassungsentscheidung

3.3.1 Bei Abschlussprüfungen trifft die zuständige Stelle die Zulassungsentscheidung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

3.3.2 Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als sechs Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinausgehende Anträge sollen von der zuständigen Stelle als Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Absatz 1 BBiG behandelt werden (siehe unter 2.).

4. Verlängerung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Absatz 2 BBiG

4.1 Grundsatz

4.1.1 In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Absatz 2 BBiG).

4.1.2 Inhaltlich verknüpfte Anträge auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit und auf Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer sollen im Sinne förderlicher Bedingungen für die Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Familie entschieden werden.

4.2 Allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

4.2.1 Der Antrag ist von der/dem Auszubildenden schriftlich bei der zuständigen Stelle nach § 73 BBiG zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4.2.2 Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.

4.2.3 Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Auszubildende zu hören (§ 8 Absatz 2 BBiG). Die Berufsschule kann gehört werden.

4.2.4 Die/Der Auszubildende muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verlängerung nach § 8 Absatz 2 BBiG soll nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

4.3 Verlängerungsgründe

4.3.1 Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung erforderlich machen:

- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse,
- längere, von der/dem Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z.B. infolge von Krankheit),
- körperliche, geistige und seelische Behinderung der/des Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit (§ 8 Absatz 1 Satz 2 BBiG) auf Grund der Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen.

4.3.2 Bei Festlegung der Verlängerungszeit sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen.

4.4 Umfang der Verlängerung

4.4.1 Die Verlängerung der Ausbildungszeit soll zunächst nur für einen Zeitraum von sechs Monaten erfolgen.

4.4.2 § 21 Absatz 3 BBiG wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung oder der ersten Wiederholungsprüfung bleibt unberührt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes (HmbGVBl.), in Kraft. Am gleichen Tage treten die Richtlinien zur Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 29 Absatz 2 BBiG, zur Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 29 Absatz 3 BBiG sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 40 Absatz 1 BBiG vom 30. Januar 1974 außer Kraft.

Hamburg, den 16. Januar 2015

Der Senat
Personalamt

Amtl. Anz. S. 117